

Hausarbeit im Polizei- und Ordnungsrecht (ekVV-Nr. 294102)

Kürzlich ist der Ausbau einer Bundesautobahn von vier auf sechs Spuren beschlossen worden. Die Planungen sind nahezu abgeschlossen, die letzten Genehmigungen stehen noch aus. Um erste Vorarbeiten durchführen zu können, ist ein in Nordrhein-Westfalen gelegenes Teilstück gesperrt worden. Der Verkehr wird umgeleitet.

Auf diesem Teilstück planen A und seine Freunde eine Demonstration für Klimaschutz und umweltgerechten Verkehr und gegen den durch den geplanten Ausbau vorangetriebenen „Autowahn“. A hat die Versammlung angemeldet, die in 2 Wochen stattfinden soll. Erwartet werden bis zu 300 Personen. Die zuständige Behörde hat die Versammlung gem. § 13 Abs. 2 VersG NRW verboten. Sie verstoße gegen die öffentliche Sicherheit, da auf Autobahnen solche Veranstaltungen generell unzulässig seien. Der Wortlaut der Vorschrift differenziere nicht danach, ob die konkrete Strecke gerade für den Verkehr genutzt werde oder nicht. A hingegen meint, der Ort sei für sein Anliegen besonders wichtig, er präge das Ziel und den Charakter des Protests wesentlich.

Aufgabe 1: Hat die Behörde rechtmäßig gehandelt?

Da der Streit um das Verbot anhält, verstreicht der von A geplante Termin, ohne dass die Versammlung stattfand. Inzwischen hat A sich verfassungsrechtlich beraten lassen. Er ist nun der Auffassung, § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW sei grundgesetzwidrig, da er Art. 8 GG unverhältnismäßig einschränke. In keinem anderen Versammlungsgesetz finde sich eine solche Regelung. Und es sei Aufgabe der Polizei, einen Ausgleich zu schaffen zwischen den Rechtspositionen der Teilnehmenden einer Versammlung und denen der Autofahrer, etwa durch Beschränkungen für beide Seiten. Ein solcher werde aber durch den Normtext unmöglich gemacht.

Aufgabe 2: Hat A Recht?

Bitte Rückseite beachten!

A will die Versammlung zwei Wochen später auf der dann wieder für den Verkehr geöffneten Strecke nachholen und hat sie erneut angezeigt. Die Behörde hat sie wiederum unter Hinweis auf den eindeutigen Gesetzestext verboten. A fragt sich, ob er beim Verwaltungsgericht gegen das behördliche Verbot vorgehen kann, denn er ist weiterhin daran interessiert, zukünftig Demonstrationen auf der Autobahn stattfinden zu lassen.

Aufgabe 3: Welche Rechtsschutzmöglichkeit kommt für A a) vor dem geplanten Termin und b) nach dessen Ablauf (ohne, dass die Versammlung stattfand) in Betracht? Einstweiliger Rechtsschutz ist nicht zu prüfen.

Die Arbeit kann auf 25 Seiten (exkl. Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis usw.) angemessen bearbeitet werden. Bitte denken Sie an einen ausreichenden Korrekturrand auf der linken Seite von 7 cm und nutzen Sie einen Zeilenabstand von 1,5.

Ausgabe: 22.7.2024

Abgabe: 16.9.2024

Lösungsvorschlag

Hinweis: Bei dem nachfolgenden unverbindlichen Lösungsvorschlag handelt es sich nur um einen Überblick. Sollten Studierende an einer Stelle der Hausarbeit von diesem Lösungsvorschlag abweichen und anders – aber gut – argumentieren, so ist dies zulässig und nicht als falsch zu bewerten.

Aufgabe 1: Hat die Behörde rechtmäßig gehandelt?

Die Behörde hat rechtmäßig gehandelt, wenn für das Verbot der Demonstration des A eine taugliche Ermächtigungsgrundlage besteht, von der die Behörde formell und materiell rechtmäßig Gebrauch gemacht hat.

Als Ermächtigungsgrundlage kommt hier § 13 Abs. 2 S. 1 VersG NRW in Betracht: „Die zuständige Behörde kann eine Versammlung verbieten oder auflösen, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann.“ Das hier fragliche Autobahnteilstück liegt in NRW, sodass das VersG NRW räumlich Anwendung findet. Eine Versammlung iSd VersG NRW ist nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 3 VersG NRW eine örtliche Zusammenkunft von mindestens drei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. A möchte hier mit 300 weiteren Personen örtlich zusammenkommen und gemeinsam demonstrieren, um mit dieser Kundgebung an der öffentlichen Meinungsbildung zum Thema Klimaschutz und umweltgerechten Verkehr teilzuhaben. Die Veranstaltung des A ist mithin unproblematisch eine Versammlung iSd § 2 Abs. 3 VersG NRW. Anhaltspunkte für eine formell rechtswidrige Anwendung der Norm durch die Behörde sind vorliegend nicht gegeben.

Fraglich ist jedoch, ob die Voraussetzungen der materiell rechtmäßigen Anwendung von § 13 Abs. 2 S. 1 VersG NRW gegeben sind. Die Durchführung der Versammlung müsste die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährden und die Gefahr dürfte nicht anders abgewehrt werden können. Die öffentliche Sicherheit ist die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.¹ Vorliegend kommt als Schutzgut die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, namentlich in Form von § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW in Betracht. Danach finden auf Bundesautobahnen keine Versammlungen statt. A möchte seine Versammlung gerade auf einer Bundesautobahn abhalten.² Die Durchführung der Versammlung steht folglich mit dem zunächst eindeutigen Wortlaut von § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW in

1 Gusy/Eichenhofer, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 79.

2 Anhaltspunkte dafür, dass das vorübergehend zum Zweck des Ausbaus gesperrte Teilstück (noch) nicht gewidmet ist und daher keine Bundesautobahn darstellt (vgl. § 2 Abs. 1 FStrG), bestehen nicht.

Konflikt. Die Behörde hat insoweit Recht, dass der Normtext nicht danach differenziert, ob eine Autobahn zum Versammlungszeitpunkt vom Verkehr genutzt wird oder - wie im Falle von As Versammlung - ohnehin gesperrt ist. Da die Rede von Bundesautobahnen ohne weitere Einschränkung ist, wäre bei strikter Betrachtung des Wortlauts von § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch die Durchführung von As Versammlung wohl anzunehmen, selbst wenn die betreffende Autobahn ohnehin aus anderen Gründen gesperrt ist.

An dieser Stelle sollten sich die Studierenden allerdings vertieft mit der Frage auseinandersetzen, ob es bei diesem schlichten Ergebnis der Wortlautinterpretation bleiben kann, oder ob vorliegend nicht doch eine andere Auslegung von § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW möglich oder sogar geboten erscheint. Hier ist zu erwarten, dass die Studierenden die verschiedenen weiteren ihnen bekannten Auslegungsmethoden - Gesetzgebungshistorie, Systematik, Zweck der Norm - heranziehen und sich hierbei mit der Literatur zu § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW auseinandersetzen.³ Insbesondere ist zu erkennen, dass im Falle der Versammlung des A die typische Gefahrensituation für auf Autobahnen durchgeführte Versammlungen - nämlich eine erhebliche Gefährdung von sowohl Autofahrern als auch Versammlungsteilnehmern durch das Bilden von Hindernissen für den fließenden Verkehr - gerade nicht vorliegt. Zu einer Kollision zwischen den Rechtsgütern des A und den Versammlungsteilnehmern sowie den Rechtsgütern von etwaig durch die Versammlung betroffenen Autofahrern kann es nicht kommen, wenn die Autobahn ohnehin noch nicht eröffnet ist. Vor diesem Hintergrund kann überlegt werden, ob nach dem Zweck des Verbots nicht doch eine engere Auslegung in Betracht kommt.

Je nachdem, wie die Studierenden bei der Auslegung von § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW argumentieren, können sie sowohl zu dem Ergebnis eines rechtmäßigen als auch eines rechtswidrigen Behördenhandelns kommen.

Hinweis: Wenn Studierende bei dieser Aufgabe bereits inzident auch Stellung nehmen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit oder Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung von § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW im Hinblick auf Art. 8 GG, so erscheint dies nach der Aufgabenstellung zwar nicht ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund der eindeutigen zweiten Aufgabenstellung bietet es sich jedoch offensichtlich an, die Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit der Norm in der ersten Aufgabe noch nicht zu eröffnen, sondern auf die zweite Aufgabe zu verschieben.

Aufgabe 2: Hat A Recht?

In der zweiten Aufgabe wird nach der Verfassungsmäßigkeit von § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW im Abstrakten, nicht nach der Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme gegenüber A im Konkreten gefragt. Nach Art. 8 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, sich ohne

Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW ist dann mit dem Grundrecht in Art. 8 Abs. 1 GG unvereinbar, wenn die Norm einen Eingriff in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit darstellt und der Eingriff nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann.

§ 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW adressiert bereits seinem Wortlaut nach „Versammlungen“, sodass hier naheliegt, dass der ebenfalls auf dem Versammlungsbegriff aufbauende § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG tangiert. Zwar müssen der Versammlungsbegriff des VersG NRW und der Versammlungsbegriff des Art. 8 GG nicht zwangsläufig deckungsgleich sein, weshalb nicht ausgeschlossen erscheint, dass nicht jede von § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW betroffene Versammlung notwendigerweise zugleich am Schutzbereich von Art. 8 GG teilnimmt. Allerdings wird die Regelung des § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW jedenfalls im größten Teil der Anwendungsfälle solche Veranstaltungen betreffen, die nicht nur Versammlungen im Sinne des VersG NRW, sondern auch im Sinne des Art. 8 GG darstellen.⁴ Die Studierenden sollten den Versammlungsbegriff und das Tangieren des persönlichen Schutzbereichs in gebotener Kürze darstellen.

Art. 8 Abs. 1 GG beinhaltet im Ausgangspunkt auch das Recht, den Ort einer Versammlung frei zu wählen. Wie weit dieses Recht der freien Ortswahl für eine Versammlung reicht, ist allerdings umstritten. In diesem Zusammenhang ist von den Studierenden darüber nachzudenken, ob es sich bei Bundesautobahnen möglicherweise um Orte handelt, die von vornherein vom örtlichen Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG ausgeschlossen sind. Hier müssten sich die Studierenden damit auseinandersetzen, ob für Autobahnen bereits ein „absolutes“ Versammlungsverbot gelten kann, da für bestimmte Orte von vornherein kein Recht zur Nutzung für Versammlungen besteht. Dabei kommen verschiedene Überlegungen in Betracht. Nach dem BVerfG beinhaltet die Ortswahlfreiheit das Recht, solche Orte zu nutzen, an denen ein allgemeiner öffentlicher kommunikativer Verkehr eröffnet ist.⁵ Dazu gehört insbesondere der öffentliche Straßenraum, unabhängig von seiner einfachgesetzlichen Ausgestaltung.⁶ Die Versammlungsfreiheit vermittelt andererseits kein Recht auf Zutritt zu jedwedem Ort, um an ihm eine Versammlung abhalten zu können, insbesondere, wenn es sich um einen Ort handelt, der wie ein Privatgrundstück nicht allgemein zugänglich ist oder schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken zugänglich ist.⁷ Hier ist zu sehen, dass auch Autobahnen zunächst Teil des öffentlichen Straßenraums sind. Es handelt sich bei ihnen auch nicht um Privatgrundstücke. Zwar ist der Bund Eigentümer der Autobahnen (Art. 90 Abs. 1 GG), doch sind Bundesfernstraßen gewidmet. Die Widmung mit ihrem Nutzungsregime überlagert das Privateigentum. Gegen ein Recht zur Abhaltung von Versammlungen auf Autobahnen könnte aber etwa eingewendet werden, dass

3 S. etwa OVG Münster BeckRS 2022, BeckRS 19657 Rn 3 ff.;

4 S. zum Versammlungsbegriff des Art. 8 GG Gusy in: Huber/Voßkuhle, Art. 8 GG Rn. 15 ff.

5 BVerfG NJW 2011, 1201 Rn. 66 ff.

6 BVerfG NJW 2011, 1201 Rn. 66 ff.

7 S. z.B. OVG Lüneberg, NVwZ-RR 2021, 752 Rn. 10.

Bundesautobahnen nach § 1 Abs. 3 FStrG Straßen sind, „die nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt“ sind, sodass eine widmungsgemäße Eröffnung von Autobahnen für den allgemeinen kommunikativen Verkehr in Zweifel gezogen werden könnte. Andererseits wäre hier zu hinterfragen, ob die Widmung der Autobahnen in § 1 Abs. 3 FStrG eine absolute Grenze für deren Gebrauch aufstellt oder nicht vielmehr nur ihren Gemeingebrauch regelt;⁸ und, ob durch eine solche einfachgesetzliche Widmung eine Autobahn dem für Versammlungen prinzipiell zugänglichen öffentlichen Straßenraum entzogen werden kann.⁹ Gehen die Studierenden - wie die ganz h.M. - davon aus, dass Autobahnen zunächst als geschützte Versammlungsorte in Betracht kommen und Einschränkungen erst auf Ebene der Eingriffsrechtfertigung zu treffen sind, ist im Anschluss mit der Eingriffsprüfung fortzufahren.

§ 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW müsste demnach einen Eingriff in den Schutzbereich darstellen. Eingriff ist jedes staatliche Handeln, das es dem Einzelnen ganz oder teilweise unmöglich macht, das geschützte Verhalten auszuüben. Durch die Ausklammerung von Autobahnen als möglichem Versammlungsort wird es insoweit unmöglich gemacht, das geschützte Verhalten, nämlich das Sich-Versammeln an einem selbstgewählten Ort, auszuüben. Ob § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW nur regulär für den Verkehr geöffnete oder auch gesperrte Autobahnen erfasst, kommt es insoweit nicht an, denn jedenfalls im Hinblick auf die Beschränkung der für den Verkehr geöffneten Autobahnen liegt bereits ein Eingriff vor.

Eingehendere Betrachtung benötigt indes die Frage, ob der Eingriff durch § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann. Art. 8 Abs. 2 GG sieht einen Schrankenvorbehalt für Versammlungen unter freiem Himmel vor, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden dürfen. Bei Versammlungen auf Autobahnen handelt es sich um solche unter freiem Himmel, sodass der Schrankenvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG anwendbar ist. Die Tatsache, dass Autobahnen durch Leitplanken öä seitlich abgesperrt sind, dürfte hier kein ausreichendes physisches Hindernis begründen, um davon auszugehen, dass es sich nicht mehr um Versammlungen unter freiem Himmel handelt. Gesetze, die Versammlungen unter freiem Himmel beschränken, müssen allerdings mit den weiteren Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar und insbesondere das Übermaßverbot beachten, um verfassungsrechtlich gerechtfertigt zu sein.¹⁰ Bei der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit sollten die Studierenden zunächst herausarbeiten, welcher legitime Zweck für ein Verbot von Versammlungen auf Autobahnen in Betracht kommt, etwa die Gewährleistung des fließenden Verkehrs und vor allem der Verhinderung von (schweren) Unfällen und damit eine Vermeidung von Gefährdungen für Autofahrer und Versammlungsteilnehmer. Anschließend wäre zu diskutieren, ob das Versammlungsverbot des § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW geeignet, erforderlich und angemessen ist, um diesen Zweck zu fördern. Zwar bergen (Spontan-)Versammlungen, die

8 VGH Kassel NJW 2009, 312.

9 S. zum Meinungsstand Boguslawski/Leißing, NVwZ 2022, 852, 853.

10 S. Gusy in: Huber/Voßkuhle, Art. 8 GG Rn. 56.

auf nicht abgesperrten Autobahnen durchgeführt würden, das offensichtliche Risiko sehr wahrscheinlicher und schwerwiegender Verkehrsunfälle. Allerdings werden sich die Studierenden hier erneut damit auseinandersetzen müssen, dass jedenfalls im Wortlaut des § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW - „Auf Bundesautobahnen finden keine Versammlungen statt.“ - keine Ausnahmetatbestände oder Abwägungsspielräume enthalten sind, die eine einzelfallgerechte Anwendung der Norm durch die Behörden erleichtern würden. Je gewichtiger die kollidierenden Rechtsgüter, desto eher dürfte sich eine Beschränkung von § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW rechtfertigen lassen. Eine solche Kollision der Versammlungsfreiheit mit Rechtsgütern wie Leib und Leben der Autofahrer muss dabei nicht stets bei Versammlungen auf Autobahnen gegeben sein. Gerade der Fall des A zeigt, dass offenbar Sachverhaltskonstellationen denkbar sind, in denen der Wortlaut von § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW Einzelfälle erfasst, in denen weder das beschriebene typische Gefährdungspotential von Versammlungen auf Autobahnen noch eine Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs gegeben sind. Zu denken ist etwa an den Fall der Sperrung einer Autobahn aus anderen Gründen oder einer nur geringfügigen Sperrung nicht sämtlicher Fahrstreifen für eine Versammlung. Auch unterscheidet § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW nicht nach dem Versammlungszweck und normiert keine Sonderregelung etwa für solche Versammlungen, die gerade darauf gerichtet sind, gegen den Autoverkehr zu demonstrieren und daher ein besonderes Interesse wegen des sachlichen Zusammenhangs und der gesteigerten Öffentlichkeitswirkung bei einer Durchführung gerade auf Autobahnen besitzen. Auch, wenn praktische Erfahrungen mit der Norm in der Rechtsprechung bislang kaum ersichtlich sind,¹¹ sollten die Studierenden die in der Literatur vorhandene Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit von § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW erkennen und sich mit ihr auseinandersetzen.¹²

Aus dem rigide formulierten Gesetzestext, auch im Zusammenspiel mit der Gesetzesbegründung, könnten die Studierenden einen Verstoß gegen das Übermaßverbot herleiten. Die Studierenden könnten alternativ aber etwa auch die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung von § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW für gegeben halten. Denkbar erscheint etwa, § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW nicht als Totalverbot zu interpretieren, sondern als eine ermessensleitende Vorschrift für die Ausübung des in § 13 Abs. 2 S. 1 VersG NRW vorgesehenen behördlichen Ermessens für den Ausspruch eines Versammlungsverbots.¹³ Je nach Argumentation können die Studierenden daher sowohl zum Ergebnis der Verfassungsmäßigkeit oder auch Verfassungswidrigkeit der Norm gelangen.

11 Offen gelassen wurde die Frage der Verfassungsmäßigkeit von OVG Münster BeckRS 2022, BeckRS 19657 Rn 3 ff.

12 S. dazu etwa Boguslawski/Leißing, NVwZ 2022, 852; Botta, VerwA 2023, 206, S. 219 f; Edenharter, in: BeckOK VersG NRW, § 13 Rn 56; Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, § 15 Rn 252 b.;

Ullrich/Roitzheim, in: Ullrich u.a., VersG NRW, § 13 Rn 64 mit Nachw. aus der Rechtsprechung.

13 S. dazu etwa Boguslawski/Leißing, NVwZ 2022, 852, 855.

Aufgabe 3: Welcher Rechtsschutz kommt für den A

- **a) vor dem geplanten Termin**
- **b) und nach dessen Ablauf (ohne, dass die Versammlung stattfand) in Betracht?**

Für den A kommt Rechtsschutz durch Klageerhebung vor den Verwaltungsgerichten in Betracht (nach vorläufigem Rechtsschutz war nicht gefragt).

Eine Klageerhebung vor den Verwaltungsgerichten setzt zunächst die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nach § 40 VwGO voraus. Vorliegend streiten A und die zuständige Behörde um Normen aus dem VersG NRW, die den Hoheitsträger als solchen einseitig gegenüber dem A berechtigen, in diesem Fall zum Verbot der von A geplanten Versammlung. Es handelt sich daher um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit iSd Sonderrechtstheorie, welche außerdem nicht-verfassungsrechtlicher Art ist, da hier keine am Verfassungsleben Beteiligte unmittelbar über Verfassungsrecht streiten. Folglich ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet. Sachlich zuständig sind die Verwaltungsgerichte, § 45 VwGO. A müsste die Klage bei dem nach § 52 VwGO örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einreichen. Mit der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs scheidet für den A zugleich die Erhebung Verfassungsbeschwerde aus, die nach Art. 94 Abs. 2 S. 2 GG, § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG erst nach Erschöpfung des Rechtswegs zulässig ist.

Weiterhin stellt sich die Frage, welche Klageart für A vor dem Verwaltungsgericht statthaft ist. Die richtige Klageart hängt vom verfolgten Klageziel des A ab. A möchte gegen die Verbotsverfügung der Behörde vorgehen, und zwar in Konstellation a) vor dem geplanten Termin und in Konstellation b) nach Verstreichen der geplanten Versammlung, ohne dass diese stattfand. In Konstellation a) wendet sich A also gegen das Verbot, um seine Versammlung doch noch stattfinden zu lassen. Wie gegen das Behördenhandeln vorzugehen ist, hängt davon ab, ob es sich hierbei um einen Verwaltungsakt handelt. Ein Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. (vgl. § 35 S. 1 VwVfG). Bei der Maßnahme der Behörde handelt es sich um eine solche Verfügung, da es sich hier um eine Regelung des Einzelfalls für die Versammlung des A und um die Setzung einer unmittelbaren Rechtsfolge nach außen - nämlich das Verbot der Versammlung - handelt. Ziel des A ist es, diesen Verwaltungsakt aus der Welt zu schaffen, um die Versammlung doch noch stattfinden lassen zu können. Gegen das Versammlungsverbot ist mithin die Anfechtungsklage statthaft.

Anders liegen die Dinge in Konstellation b). Hier kommt eine Anfechtung des Verwaltungsakts nicht mehr in Betracht, da sich der Verwaltungsakt bereits durch Verstreichen des Versammlungsdatums erledigt hat. Vielmehr möchte der A bei lebensnaher Betrachtung nunmehr festgestellt wissen, dass das in der Vergangenheit liegende behördliche Verbot

rechtswidrig gewesen ist. Für den Fall der Erledigung eines Verwaltungsakts nach Erhebung der Anfechtungsklage sieht § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO die Möglichkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage vor. Für die hier bestehende Situation, dass Erledigung bereits vor einer Klageerhebung eingetreten ist, besteht dagegen keine Regelung in der VwGO. Eine Klage wird im Ergebnis allerdings wohl dennoch statthaft sein, wobei hierfür entweder mit der h.M. auf eine analoge Anwendung von § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO abgestellt werden kann oder alternativ eine Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO für einschlägig gehalten werden kann.¹⁴ Die Studierenden sollen hier die Regelungslücke erkennen und sich mit Argumenten für eine der Lösungswege entscheiden.

Darüber hinaus müsste A in Konstellation b) auch ein berechtigtes Feststellungsinteresse besitzen. Hier sind bei der Fortsetzungsfeststellungsklage verschiedene Fallgruppen anerkannt,¹⁵ etwa eine Wiederholungsgefahr, ein Rehabilitations- oder Präjudizieresse. Da A weiterhin daran interessiert ist, künftig Versammlungen auf der Autobahn abzuhalten, die Behörde eine solche Versammlung aber wohl erneut - wie nun bereits zweifach - verbieten würde, ist hier eine Wiederholungsgefahr naheliegend. Damit hat A folglich ein berechtigtes Feststellungsinteresse.

14 S. etwa Wolff in Sodan/Ziekow, § 113 VwGO Rn. 262 ff.

15 S. etwa Wolff in Sodan/Ziekow, § 113 VwGO Rn. 267 ff.